

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Jugendamt und Soziale Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Doris Nehls 563 2283 563 8038 doris.nehls@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.01.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0029/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
31.01.2005	Verwaltungsvorstand	Beschlussempfehlung
08.02.2005	Schulausschuss	Beschlussempfehlung
16.02.2005	Kulturausschuss	Beschlussempfehlung
17.02.2005	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie	Beschlussempfehlung
23.02.2005	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
28.02.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Wuppertal - Pass		

Grund der Vorlage

Neuregelungen beim Wuppertal – Pass aufgrund der gesetzlichen Änderungen zum 01.01.2005

Beschlussvorschlag

- Der Wuppertal – Pass als Grundlage für Vergünstigungen bei der Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen wird über den 31.12.2004 für alle Einwohner Wuppertals, die über geringes Einkommen verfügen, weitergeführt. Als Grundlage für die Feststellung des Anspruchs sind statt der bisher anzuwendenden Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt die entsprechenden Vorschriften im 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie im 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) heranzuziehen.
- Die vorstehenden Regelungen hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises gelten ab 01.01.2005. Dies gilt auch für die nach dem 31.12.2004 eingegangenen Anträge, deren Bearbeitung bisher zurückgestellt wurde. Ein Anspruch auf Erstattung bisher verauslagter Beträge z.B. für Eintrittskarten ist ausgeschlossen.
- Zur Kompensierung des ab 01.01.2005 vergrößerten anspruchsberechtigten Personenkreises wird der Umfang der zu gewährenden Vergünstigungen zukünftig regelmäßig auf höchstens 50 % beschränkt. Ausgenommen wird hiervon lediglich die Befreiung von der Jahresgebühr für den Ausleihausweis der Stadtbibliotheken. Die bisher ausgewiesenen Ermäßigungen bleiben bis zu einer Neuregelung durch die entsprechenden Satzungen / Beschlüsse unverändert bestehen.

- Die bisher gewährte Befreiung vom Entgelt für die Mittagsverpflegung in 10 städtischen Schulen mit „Ganztagsunterricht“ entfällt ab Schuljahreswechsel 2005/2006. Sie wird ab 01.09.2005 in gleichem Umfang durch einen Zuschuss je Teilnahme an der Mittagsverpflegung in allen städtischen Schulen mit dem Angebot des Ganztagsunterrichtes bzw. der Übermittagsbetreuung ersetzt. Dabei ist eine haushaltsneutrale Umsetzung sicherzustellen. Der Zuschuss beträgt für das Schuljahr 2005/2006 1,00 Euro je Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

Einverständnisse

Drevermann

Der Kämmerer ist einverstanden.

Dr. Slawig

Begründung

Ausgangslage:

Die gesetzliche Änderung insbesondere durch Hartz IV, mit dem die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe erfolgt ist, hat erhebliche Auswirkungen auf die Regelungen zum Wuppertal – Pass. So treten mit dem 31.12.2004 die Vorschriften zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) außer Kraft. Sie sind nach dem Ratsbeschluss vom 07.07.1986 jedoch Grundlage zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises für den Wuppertal – Pass.

Personenkreis:

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch wird ab 01.01.2005 die Hilfe zum Lebensunterhalt im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt. Legt man den Wortlaut des Ratsbeschlusses zu Grunde, könnten ab 01.01.2005 nur Personen, die Leistungen nach diesem Buch erhalten, auch die Ausstellung des Wuppertal – Passes beanspruchen. Alle weiteren hilfebedürftigen Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bekommen, weil sie als Arbeitsuchende einzustufen sind, wären vom Erhalt eines Wuppertal – Passes ausgeschlossen. Dieses Ergebnis wäre grob unbillig, da leistungsrechtlich die Personen mit Hilfen nach dem SGB II denen mit Leistungen nach dem SGB XII gleichgestellt sind. Der grundlegenden Bedeutung des Wuppertal –Passes, den bedürftigen Einwohnern Wuppertals Vergünstigungen bei der Inanspruchnahme von städtischen Einrichtungen zu ermöglichen, würde diese Regelung widersprechen.

Anspruchsberechtigt sind ab 01.01.2005 demnach Einwohner Wuppertals, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Empfänger/innen von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II /SGB XII oder entsprechender Hilfe nach § 27 a BVG sowie die der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 SGB II / § SGB XII zählenden Haushaltsangehörigen
- Empfänger/innen der wirtschaftlicher Jugendhilfe nach dem SGB VIII (z.B. Pflegekinder, Heimkinder)
- Bewohner/innen von Alten- und Altenpflegeheimen, soweit sie lediglich über den Barbetrag nach § 35 SGB XII verfügen

- Personen mit geringem Einkommen, d.h.
 - Alleinstehende, deren monatliches Einkommen den Bedarfssatz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt zzgl. 30 % des Regelbedarfes nach dem SGB XII nicht übersteigt
 - Personen, deren monatliches Einkommen zusammen mit dem Einkommen der zur Bedarfsgemeinschaft zählenden Haushaltsangehörigen (einschl. volljähriger Auszubildende) den Bedarfssatz der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt zzgl. 20 % aller zu berücksichtigenden Regelbedarfe nicht übersteigt

Die Bestimmung des berechtigten Personenkreises zukünftig anhand der Vorschriften zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und SGB XII, führt mit Sicherheit zu einer Erhöhung der Anzahl der Personen, die ab 01.01.2005 einen Wuppertal – Pass erhalten können. Nach Schätzungen werden rund 25 % der früheren Arbeitslosenhilfeempfänger/innen aufgrund der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zukünftig Einkommenseinbußen hinnehmen müssen, so dass sie ab 01.01.2005 zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen. Die Zahl der neu zum Personenkreis zählenden Kinder wird sich aber nur um rd. 10 % erhöhen, da man davon ausgehen kann, dass gerade Haushalte mit Kindern neben der Arbeitslosenhilfe auch ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt erhalten haben. Die insgesamt durch die Ausweitung des Personenkreises entstehenden Mehrkosten/Mindereinnahmen lassen sich derzeit jedoch nicht abschätzen.

Vergünstigungen/Ermäßigungen:

Aufgrund der bekannt angespannten Haushaltslage ist eine Kompensierung der zu erwartenden Mehrbelastungen wegen des größeren Kreises an Berechtigten erforderlich. Hierzu bietet sich nur die Möglichkeit, den Umfang der Vergünstigungen neu zu regeln. Damit die Einschränkungen möglichst sozialverträglich bleiben, wird eine Begrenzung der Ermäßigungen auf regelmäßig maximal 50 % vorgeschlagen. Die bisher ausgewiesenen Ermäßigungen sollten bis zu einer erforderlichen Neufestsetzung durch Beschluss/Satzung in bisheriger Höhe bestehen bleiben, damit insbesondere ausreichend Zeit bleibt, die von der Änderung Betroffenen zu informieren.

Die Befreiung der Jahresgebühr für den Ausleihausweis der Stadtbibliotheken wird von dieser Regelung ausgenommen, da andernfalls die Bemühungen der Stadt Wuppertal zur Leseförderung konterkariert würden. Es stünde zu befürchten, dass viele Nutzer und Nutzerinnen sonst keinen Ausleihausweis mehr vorhalten würden, um die Kosten zu sparen. Im Ergebnis würden dadurch Menschen mit geringem Einkommen vom Lesen guter Bücher zum Konsum eines fragwürdigen Fernsehprogramms gedrängt. Da zudem die Erzielung zusätzlicher Einkünfte für die Stadt durch die Abschaffung der Befreiung voraussichtlich gering wäre, soll es bei der Befreiung anstatt einer 50 % igen Ermäßigung bleiben.

Entgelte für die Mittagsverpflegung:

Die vorstehende Regelung einer regelmäßig auf 50 % begrenzten Vergünstigung führt zu der Konsequenz, dass die bisherige Befreiung vom Entgelt für die Mittagsverpflegung in den beiden Hauptschulen Röttgen und Kruppstraße, dem Gymnasium Siegesstraße, den Sonderschulen Schule am Nordpark (Melanchthonstraße) und Roseggerstraße sowie den Gesamtschulen in Wuppertal aufgegeben und eine Eigenbeteiligung der Betroffenen gefordert wird. Berücksichtigt man darüber hinaus, dass das Betreuungsangebot über Mittag inzwischen auch über den Ausbau der Offenen Ganztags –Grundschulen (OGGS) sichergestellt wird, hier jedoch keine Befreiung vom Entgelt für die Mittagsverpflegung vorgesehen war, sollte eine grundlegende Änderung in der Bewilligungspraxis herbeigeführt werden.

Im Haushalt 2004 waren für diese Vergünstigung rd. 200.000 Euro bereitgestellt. Sie deckten den Einnahmeausfall aus der Befreiung vom Entgelt für die Mittagsverpflegung der 684 Schülern/innen der entsprechenden städtischen Schulen mit Ganztagsbetreuung. Geht man von einer Steigerung dieser Anzahl um 10 % aus und erweitert den berechtigten Personen-

kreis um die Kinder in den Offenen Ganztags-Grundschulen, so ergeben sich folgende Berechnungen:

Schuljahr 2005/2006:

684 Schüler/innen	mit Befreiung aufgrund des Wuppertal – Passes in 2004
68 Schüler/innen	10 % ige Steigerung durch Hartz IV
345 Schüler/innen	23% der Schüler/innen, die in der OGGS zum Personenkreis mit geringem Einkommen zählen (vergl. Vorlage von 206)
rd. 1100 Schüler/innen	Empfänger/innen der Vergünstigung

Schuljahr 2006/2007:

684 Schüler/innen	mit Befreiung aufgrund des Wuppertal – Passes in 2004
68 Schüler/innen	10 % ige Steigerung durch Hartz IV
575 Schüler/innen	23% der Schüler/innen, die in der OGGS zum Personenkreis mit geringem Einkommen zählen (vergl. Vorlage von 206)
rd. 1330 Schüler/innen	Empfänger/innen der Vergünstigung

ab Schuljahr 2007/2008:

684 Schüler/innen	mit Befreiung aufgrund des Wuppertal – Passes in 2004
68 Schüler/innen	10 % ige Steigerung durch Hartz IV
748 Schüler/innen	23% der Schüler/innen, die in der OGGS zum Personenkreis mit geringem Einkommen zählen (vergl. Vorlage von 206)
rd. 1500 Schüler/innen	Empfänger/innen der Vergünstigung

Ab Schuljahr 2005/2006 würden rund 1100 (1330, 1500) Schüler/innen zum Personenkreis zählen, die Anspruch auf eine Vergünstigung bei der Mittagsverpflegung haben müssten, da sie aus Haushalten stammen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Anspruch auf einen Wuppertal –Pass haben. Unter der Voraussetzung, dass der bisherige Haushaltsansatz nicht erhöht werden soll, bedeutet das, jede/r Schüler/in könnte im Schuljahr 2005/2006 mit rd. 180 Euro jährlich im Schuljahr 2006/2007 mit rd. 150 Euro jährlich im Schuljahr 2007/2008 mit rd. 130 Euro jährlich unterstützt werden.

Geht man von rd. 180 Schultagen mit möglicher Teilnahme an der Mittagsverpflegung aus, bedeutet dies: Jedes Mittagessen könnte im Schuljahr 2005/2006 mit 1,00 Euro im Schuljahr 2006/2007 mit 0,80 Euro im Schuljahr 2007/2008 mit 0,70 Euro bezuschusst werden.

Zunächst wird nur der Zuschuss für das Schuljahr 2005/2006 festgesetzt. Dabei ist eine haushaltsneutrale Umsetzung sicherzustellen. Auf der Grundlage der vorstehenden Annahmen wird diese auch erreicht.

Für die Folgejahre erfolgt eine Anpassung nach entsprechender Auswertung der Teilnehmerzahlen im Rahmen der Kostenfestsetzung für die Mittagsverpflegung an städt. Ganztagschulen.

Übergangsregelung:

Für Zeitraum zwischen dem 01.01.2005 und der Beschlussfassung durch den Rat sollte aus sozialen Gründen eine Übergangsregelung greifen:

1. Alle bisher ausgestellten Wuppertal – Pässe behalten bis zum Ende der Bewilligungsdauer ihre Gültigkeit.
2. Folgeanträge werden für maximal 6 Monate bewilligt, sofern die Voraussetzungen am 31.12.2004 vorgelegen haben.
3. **Alle** Erstanträge von Personen, die ab 01.01.2005 Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten oder sonstiges geringes Einkommen geltend machen, sind entge-

gen zu nehmen, jedoch nicht abschließend zu bearbeiten. Den Antragstellern/innen ist vielmehr mitzuteilen, dass die Entscheidung über den Antrag bis zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt zurückgestellt wird.

4. Die Bewilligung der Anträge erfolgt nachfolgend mit Wirkung ab 01.01.2005. Erstattungsanprüche für bereits verauslagte Beträge sind ausgeschlossen.

Anlagen

01 Merkblatt Wuppertal – Pass Stand 01/2005

02 Merkblatt Wuppertal – Pass Stand 09/2005